

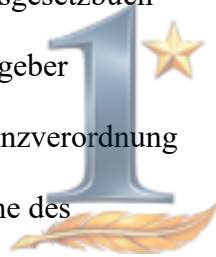
Inhaltsverzeichnis

A. Anschreiben.....	1
I. Kostenstruktur und Baufinanzierung.....	1
II. Termin der Fertigstellung.....	1
III. Vertragsstrafe	1
IV. Kündigung	2
1. Kündigungsregeln	2
2. Insolvenzbedingte Kündigung	2
V. Auftragserteilung in Leistungsabschnitten	3
B. Vertragliche Regelungen.....	3
I. Kostenstruktur und Baufinanzierung.....	3
II. Termin der Fertigstellung.....	5
III. Vertragsstrafe	6
IV. Kündigung	7
V. Auftragserteilung in Leistungsabschnitten	9
C. Literaturverzeichnis.....	IV



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
f.	folgend
ff.	fortfolgend
HdB	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
InsO	Insolvenzverordnung
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
Kap.	Kapitel
M&A	Mergers & Acquisitions
MüKo	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
Rn.	Randnummer
u.a.	unter anderem
z. B.	zum Beispiel



A. Anschreiben

I. Kostenstruktur und Baufinanzierung

Der Entwurf legt ein Projektbudget von 50.000.000 EUR netto als verbindliche Obergrenze der Summe aus Planungs- und Baukosten fest und macht dieses Budget zur zentralen Leistungsvorgabe des Generalplaners.¹ Die Klauseln verknüpfen die Budgetvorgabe mit laufender Kostensteuerung, Prognosen, Abweichungsanzeigen und einem Freigabeprozess für kostenrelevante Änderungen.² Damit wird die Obergrenze nicht als bloßer Zielwert, sondern als vertraglicher Steuerungsmaßstab mit Reaktionspflichten ausgestaltet.³

II. Termin der Fertigstellung

Für die Fertigstellung bis spätestens 31.12.2028 wird ein verbindlicher Terminplan mit Meilensteinen, Aktualisierungspflichten und einer strukturierten Abweichungsanzeige vorgesehen.⁴ Der Generalplaner wird damit nicht nur zur Planung, sondern zur Koordination und fortlaufenden Terminsteuerung verpflichtet, was der typischen Generalplanerfunktion entspricht.⁵ Die vertragliche Logik setzt auf frühe Transparenz über kritische Pfade und auf dokumentierte Beschleunigungsoptionen statt auf nachträgliche Schuldzuweisungen.⁶

III. Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe wird als pauschalierter Verzugsschaden für die Nichteinhaltung des Endtermins ausgestaltet und an eine klar bestimmbare Bezugsgröße geknüpft.⁷ Als Bezugsgröße wird das Nettohonorar gewählt, um die Sanktion im Verhältnis zur

¹ Korbion/Mantscheff/Vygen/Rehbein, 10. Aufl. 2024, IngALG Kap. 2 Rn. 286.

² Roquette/Schweiger/PrivBauR, Form. B II. Anm. 1-299.

³ BeckOF BauR/Jakob, 52. Ed. 1.8.2024, Form. 1.1.1 Anm. 1-39.

⁴ BeckOF Vertrag/Bock, 74. Ed. 1.9.2025, Form. 4.1 Anm. 1-58.

⁵ Kniffka/Koeble/Jurgeleit/Sacher Kompendium BauR/Koeble, 6. Aufl. 2025, 10. Teil Rn. 82.

⁶ BeckOF BauR/Jakob, 52. Ed. 1.8.2024, Form. 1.1.1 Anm. 1-39.

⁷ Roquette/Schweiger PrivBauR/Ritter, 3. Aufl. 2020, Form. B III. Anm. 1-135.

Planerleistung zu halten und AGB-rechtliche Angriffsflächen zu verringern.⁸ Die Klausel kombiniert eine tagbezogene Staffel mit einer Kappung, sodass die Sanktion wirksam, aber kalkulierbar bleibt.⁹

IV. Kündigung

1. Kündigungsregeln

Die Kündigungsregelungen kombinieren stufenweise Beauftragung, ordentliche Kündigungsoptionen und eine eng gefasste außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.¹⁰ Damit wird das Risiko reduziert, dass eine unberechtigte außerordentliche Kündigung im Streitfall als freie Kündigung behandelt wird und zusätzliche Vergütungsfolgen auslöst.¹¹ Für den Insolvenzfall werden zusätzlich Soforttrennung, Übergabe- und Nutzungsrechte sowie Sicherungsmechanismen vorgesehen, um eine Ersatzbeauftragung ohne Stillstand zu ermöglichen.¹²

2. Insolvenzbedingte Kündigung

Insolvenzbedingte Klauseln werden im Vertrag so ausgestaltet, dass sie nicht als automatische Lösung vom Vertrag allein wegen eines Insolvenzereignisses wirken, sondern als Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund, die an eine objektive Gefährdung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung anknüpft. Hintergrund ist, dass bei gegenseitigen, zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch nicht vollständig erfüllten Verträgen dem Insolvenzverwalter ein Wahlrecht zusteht, ob er Erfüllung verlangt oder die Erfüllung ablehnt. Vereinbarungen, die dieses gesetzliche Regime im Voraus ausschließen oder beschränken, sind unwirksam. Die Rechtsprechung zeigt, dass insolvenzbezogene Beendigungsmöglichkeiten nicht pauschal unzulässig sind, aber eng am insolvenzrechtlichen Leitbild auszurichten sind. Für Bauverträge hat der BGH die Kündigungsregelung der VOB/B, die auch an den Insolvenzantrag anknüpft, als

⁸ Korbion/Mantscheff/Vygen/Korbion, 10. Aufl. 2024, IngALG Kap. 2 Rn. 101.

⁹ Korbion/Mantscheff/Vygen/Korbion, 10. Aufl. 2024, IngALG Kap. 2 Rn. 116.

¹⁰ Graf v. Westphalen/Thüsing/Pamp VertrR/AGB-Klauselwerke, Rn. 81-84.

¹¹ NZBau 2015, 198.

¹² Messerschmidt/Voit/Huber/Brackmann/Holze, 5. Aufl. 2026, I. Teil R. Rn. 25.

insolvenzrechtlich zulässig bewertet.¹³ Zugleich hat der BGH zur Wirksamkeit insolvenzabhängiger Lösungsklauseln betont, dass eine Klausel unwirksam sein kann, wenn der insolvenzabhängige Umstand für sich allein die Lösung ermöglicht und dadurch das insolvenzrechtliche System faktisch umgangen wird.¹⁴ Für die Vertragsgestaltung bedeutet das, dass ein Kündigungsrecht des Auftraggebers sinnvollerweise erst dann greift, wenn neben dem Insolvenzereignis zusätzliche Umstände hinzutreten, die eine Fortsetzung unzumutbar machen, etwa Stillstand der Projektorganisation, Wegfall entscheidender Ansprechpartner, nicht gesicherte Leistungsfähigkeit oder eine ausbleibende, nachvollziehbar belegte Fortführungszusage. Ergänzend sollten Herausgabe- und Mitwirkungspflichten (Unterlagen, Daten, Nutzungsrechte an Planständen) geregelt werden, damit eine geordnete Ersatzbeauftragung möglich bleibt, ohne das Wahlrecht nach § 103 InsO leer laufen zu lassen.

V. Auftragserteilung in Leistungsabschnitten

Die Beauftragung wird als Abrufmodell in drei Leistungsstufen strukturiert, damit Qualität, Budgettreue und Terminlage vor dem Übergang in die nächste Stufe überprüfbar werden.¹⁵ Der Verzicht auf eine Vollbeauftragung dient der Motivationserhaltung und erleichtert eine Trennung ohne Kündigungsstreit über nicht abgerufene Leistungen.¹⁶ Als formales Leitbild wird ein etabliertes Generalplanervertragsmuster herangezogen und fallbezogen verschärft, wo Budget, Termin und Insolvenzrisiko dies erfordern.¹⁷

B. Vertragliche Regelungen

I. Kostenstruktur und Baufinanzierung

§ 1 Projektbudget und Kostenobergrenze

¹³ BGH, Urteil vom 07.04.2016 – VII ZR 56/15, zu § 8 Abs. 2 Nr. 1 Fall 2 und Nr. 2 VOB/B (2009) im Verhältnis zu §§ 103, 119 InsO.

¹⁴ BGH, Urteil vom 27.10.2022 – IX ZR 213/21, Maßstäbe zur Wirksamkeit insolvenzabhängiger Lösungsklauseln, insbesondere im Lichte von § 119 InsO.

¹⁵ Kniffka/Kooble/Jurgeleit/Sacher Kompendium BauR, 11. Teil Recht der Architekten und Ingenieure Rn. 934.

¹⁶ ZfBR 2019, 15.

¹⁷ DVP Vertragsmuster online, H-Generalplanervertrag, PDF.

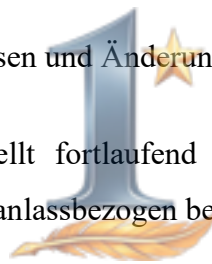
(1) Das Projektbudget beträgt 50.000.000 EUR netto als verbindliche Obergrenze der Summe aus Planungs- und Baukosten nach Maßgabe dieses Vertrags.¹⁸

(2) Der Generalplaner richtet Planung, Koordination und Empfehlungen zur Vergabe so aus, dass das Projektbudget eingehalten werden kann, und schuldet eine budgetorientierte Planung.¹⁹

(3) Erkennt der Generalplaner, dass eine Überschreitung des Projektbudgets wahrscheinlich ist, zeigt er dies unverzüglich schriftlich an und legt binnen zehn Werktagen eine budgetkonforme Planungsalternative inklusive Maßnahmenplan vor.²⁰

(4) Mehrvergütung für die Erstellung der budgetkonformen Alternative entsteht nicht, soweit die Überschreitungsursache im Risikobereich des Generalplaners liegt.²¹

§ 2 Kostensteuerung, Prognosen und Änderungen



(1) Der Generalplaner erstellt fortlaufend Kostenprognosen und aktualisiert diese mindestens monatlich sowie anlassbezogen bei kostenrelevanten Planungsänderungen.²²

(2) Kostenwirksame Änderungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe des Auftraggebers umgesetzt werden.²³

(3) Der Generalplaner dokumentiert Ursachen von Kostenabweichungen und legt Gegenmaßnahmen dar, insbesondere Umplanungen, Leistungsvarianten und vergabestrategische Alternativen.²⁴

¹⁸ Korbion/Mantscheff/Vygen/Rehbein, 10. Aufl. 2024, IngALG Kap. 2 Rn. 286.

¹⁹ Roquette/Schweiger/PrivBauR, Form. B II. Anm. 1-299.

²⁰ BeckOF BauR/Jakob, 52. Ed. 1.8.2024, Form. 1.1.1 Anm. 1-39.

²¹ Korbion/Mantscheff/Vygen/Rehbein, 10. Aufl. 2024, IngALG Kap. 2 Rn. 287.

²² Roquette/Schweiger/PrivBauR, Form. B II. Anm. 1-299.

²³ BeckOF Vertrag/Bock, 74. Ed. 1.9.2025, Form. 4.1 Anm. 1-58.

²⁴ Kniffka/Kooble/Jurgeleit/Sacher Kompendium BauR/Kooble, 6. Aufl. 2025, 10. Teil Rn. 82.

Die Budgetklausel setzt die Obergrenze nicht als bloße Orientierungsgröße, sondern als verbindlichen Steuerungsmaßstab, der über Prognose-, Anzeige- und Gegensteuerungspflichten Abweichungen adressiert, bevor sie sich im Projekt verfestigen.²⁵ Das Freigabeprinzip konzentriert kostenrelevante Dispositionen beim Auftraggeber und verpflichtet den Generalplaner zugleich, Änderungen nachvollziehbar aufzubereiten und als zustimmungsbedürftige Entscheidung zu dokumentieren, wodurch spätere Verantwortungszuweisungen typischerweise an Schärfe verlieren.²⁶ Die Pflicht zur budgetkonformen Alternative verschiebt den Handlungsdruck in das Leistungsstadium, ohne die Vergütung über Malusmechanismen zu belasten oder das Regelwerk durch normative Verweisungen zu überfrachten, und bleibt damit vertragspraktisch klar und durchsetzungsorientiert.²⁷

II. Termin der Fertigstellung

§ 3 Endtermin, Terminplan und Abweichungsanzeige

(1) Endtermin für Fertigstellung und Übergabe zur Nutzung ist der 31.12.2028.²⁸

(2) Der Generalplaner erstellt binnen 20 Werktagen einen Terminplan mit Meilensteinen für Planung, Genehmigung, Vergabe und Bauausführung und aktualisiert ihn mindestens monatlich.²⁹

(3) Abweichungen von Meilensteinen zeigt der Generalplaner binnen fünf Werktagen mit Ursache, Auswirkung auf den Endtermin und Beschleunigungsvorschlag an.³⁰

Die Terminregelung verortet die Verantwortung für die laufende Sichtbarkeit der terminbestimmenden Pfade ausdrücklich beim Generalplaner und übersetzt damit seine Koordinationsrolle in eine fortwährende Organisations- und Berichtspflicht, die nicht erst

²⁵ Roquette/Schweiger/PrivBauR, Form. B II. Anm. 1-299.

²⁶ BeckOF Vertrag/Bock, 74. Ed. 1.9.2025, Form. 4.1 Anm. 1-58.

²⁷ BeckOF BauR/Jakob, 52. Ed. 1.8.2024, Form. 1.1.1 Anm. 1-39.

²⁸ BeckOF Vertrag/Bock, 74. Ed. 1.9.2025, Form. 4.1 Anm. 1-58

²⁹ Kniffka/Kooble/Jurgeleit/Sacher Kompendium BauR/Kooble, 6. Aufl. 2025, 10. Teil Rn. 82

³⁰ BeckOF BauR/Jakob, 52. Ed. 1.8.2024, Form. 1.1.1 Anm. 1-39.

im Verzug ansetzt, sondern bereits im Stadium drohender Abweichungen. Damit wird ein Steuerungsregime etabliert, das Eskalation nicht als Konfliktinstrument, sondern als vertraglich legitimierten Prozess der Frühwarnung und der verbindlichen Gegensteuerung begreift, einschließlich der Pflicht, Ursachen, Auswirkungen und realistische Beschleunigungsoptionen nachvollziehbar zu dokumentieren.³¹ Der wirtschaftliche Druck aus dem Weiterlauf des Mietverhältnisses wird bewusst nicht über pauschale Schadensannahmen abgebildet, sondern über die vertragliche Verdichtung von Planungspflichten in Richtung Beschleunigungsfähigkeit, sodass die mietbedingten Folgekosten als Risikotreiber in der Terminsteuerung präsent bleiben, ohne dass eine beweisrechtlich angreifbare Pauschalierung vorgenommen wird.³²

III. Vertragsstrafe

§ 4 Vertragsstrafe wegen Endterminverzugs

(1) Gerät der Generalplaner mit der Einhaltung des Endtermins nach § 3 in Verzug, verwirkt er eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent des Nettohonorars je angefangenen Werktag des Verzugs.³³

(2) Die Vertragsstrafe ist auf maximal 5 Prozent des Nettohonorars begrenzt.³⁴

(3) Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet, soweit ein solcher besteht.³⁵

Die werktagsbezogene Staffelung schärft den zeitlichen Steuerungsimpuls, weil sie den Verzugsdruck in eine kontinuierliche, für den Generalplaner kalkulierbare Belastung übersetzt und damit die Entscheidung für Beschleunigungsmaßnahmen begünstigt, sobald kritische Pfade erkennbar sind. Die Kappung fungiert zugleich als rechtliche

³¹ Kniffka/Kooble/Jurgeleit/Sacher Kompendium BauR/Kooble, 6. Aufl. 2025, 10. Teil Rn. 82.

³² Lindner-Figura/Oprée/Stellmann Geschäftsraummieta-HdB, § 13 Rn. 202-206.

³³ Roquette/Schweiger PrivBauR/Ritter, 3. Aufl. 2020, Form. B III. Anm. 1-135.

³⁴ Korbion/Mantscheff/Vygen/Korbion, 10. Aufl. 2024, IngALG Kap. 2 Rn. 116

³⁵ GRUR 2014, 595.

Leitplanke, indem sie die Sanktion in einem Rahmen hält, der in der Vertragsgestaltung typischerweise als belastbar angesehen wird und die Klausel gegenüber Einwänden aus AGB-Kontrolle und Äquivalenzstörung weniger angreifbar macht.³⁶ Die Anrechnung auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch vermeidet, dass die Vertragsstrafe als zusätzliche Strafkomponekte neben einem vollumfänglichen Schadensausgleich wirkt, und reduziert damit das Risiko, dass die Regelung als unverhältnismäßige Doppelbelastung interpretiert wird. Zugleich erhöht die Anrechnungslogik die Prognostizierbarkeit der Rechtsfolgen, weil sie die Vertragsstrafe als vorweggenommene Schadenskompensation positioniert und damit den wirtschaftlichen Erwartungshorizont beider Parteien bereits bei Vertragsschluss klarer konturiert.³⁷

IV. Kündigung

§ 5 Ordentliche Kündigung, wichtiger Grund und Übergabe

(1) Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen, wenn der anderen Partei nach angemessener Fristsetzung und erfolgloser Abhilfe die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar ist.³⁸

(2) Die ordentliche Kündigung ist beiden Parteien mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende möglich, frühestens jedoch nach Abschluss von Leistungsstufe 1 gemäß § 7.³⁹

(3) Im Fall der Beendigung übergibt der Generalplaner unverzüglich alle bis dahin erstellten Unterlagen und Daten in editierbarer Form und räumt dem Auftraggeber das Recht ein, diese zur Fortführung des Projekts durch Dritte zu nutzen.⁴⁰

§ 6 Insolvenz und Sicherungsmechanismen

³⁶ Korbion/Mantscheff/Vygen/Korbion, 10. Aufl. 2024, IngALG Kap. 2 Rn. 101.

³⁷ Roquette/Schweiger PrivBauR/Ritter, 3. Aufl. 2020, Form. B III. Anm. 1-135.

³⁸ Graf v. Westphalen/Thüsing/Pamp VertrR/AGB-Klauselwerke, Rn. 81-84.

³⁹ NZBau 2015, 198.

⁴⁰ BeckOF Vertrag/Bock, 74. Ed. 1.9.2025, Form. 4.1 Anm. 1-58.

(1) Tritt ein Insolvenzereignis ein, insbesondere Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ist der Auftraggeber zur sofortigen Kündigung berechtigt.⁴¹

(2) Der Generalplaner trifft organisatorische Vorsorge, dass Projektunterlagen, Nachunternehmerkontakte und Vergabeunterlagen ohne Verzögerung an einen Ersatzplaner übergeben werden können, und erteilt die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte bereits mit Vertragsschluss.⁴²

(3) Zur Sicherung der Herausgabe- und Mitwirkungspflichten stellt der Generalplaner eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 5 Prozent des Nettohonorars.⁴³

Die symmetrische Ausgestaltung der ordentlichen Kündigung folgt dem Gedanken, dass dispositive Gestaltungsmacht im Dauerschuldverhältnis nicht einseitig zu Lasten des Vertragspartners verschoben werden soll, und sie adressiert damit die typische AGB-rechtliche Angriffsrichtung gegen asymmetrische Beendigungsmechanismen. Zugleich schafft Symmetrie eine sachgerechte Verhandlungsbalance, weil sie die Kündigung nicht als strategisches Druckmittel einer Partei erscheinen lässt, sondern als neutrales Instrument zur Risikobegrenzung bei Projektstörungen.⁴⁴ Die insolvenzbezogene Sofortklausel setzt an einem praktisch besonders kritischen Moment an, nämlich dort, wo die Leistungsfähigkeit und die organisatorische Handlungsfähigkeit des Planers typischerweise unklar werden, und verkürzt diese Ungewissheit durch ein sofortiges Trennungsrecht mit klarer Übergabepflicht. Die Übergabe wird damit nicht als bloße Nebenpflicht verstanden, sondern als Kernvoraussetzung für Projektfortführung, weil nur eine lückenlose Dokumentation und Nutzungsfähigkeit der Unterlagen die Ersatzbeauftragung ohne faktischen Neustart ermöglicht.⁴⁵ Die Bürgschaft unterlegt diesen Mechanismus mit einem vollstreckungsnahen Sicherungshebel, weil sie die Herausgabe-, Mitwirkungs- und Übergabeleistungen im Streitfall nicht auf die oftmals

⁴¹ Messerschmidt/Voit/Huber/Brackmann/Holze, 5. Aufl. 2026, I. Teil R. Rn. 25.

⁴² Messerschmidt/Voit, I. Teil M. Rn. 232-234.

⁴³ BeckFormB BHW/Locher, 15. Aufl. 2026, Form. III. F. 1. Anm. 1-31.

⁴⁴ NZBau 2015, 198.

⁴⁵ Messerschmidt/Voit/Huber/Brackmann/Holze, 5. Aufl. 2026, I. Teil R. Rn. 25.

träge Durchsetzung gegen eine insolvenzgefährdete Partei reduziert, sondern einen finanziellen Druckpunkt bereitstellt. In der Übergangsphase wirkt sie als Kontinuitätsbaustein, der die Verhandlungsposition des Auftraggebers gegenüber Insolvenzverwalter und Ersatzplaner stärkt, weil die Verfügbarkeit der erforderlichen Unterlagen nicht von einer rein kooperativen Mitwirkung abhängt.⁴⁶

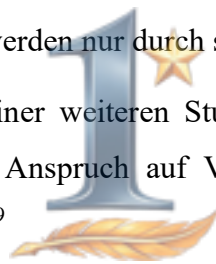
V. Auftragserteilung in Leistungsabschnitten

§ 7 Stufenweise Beauftragung als Abrufmodell

(1) Der Auftrag wird in Leistungsstufen vergeben: Stufe 1 Grundlagen und Vorplanung inklusive Genehmigungsstrategie, Stufe 2 Entwurfs- und Ausführungsplanung inklusive Vergabevorbereitung, Stufe 3 Objektüberwachung und Abschlussdokumentation.⁴⁷

(2) Der Auftraggeber ist nur zur Abnahme und Vergütung der jeweils beauftragten Stufe verpflichtet, weitere Stufen werden nur durch schriftlichen Abruf beauftragt.⁴⁸

(3) Unterbleibt der Abruf einer weiteren Stufe, liegt keine Kündigung vor, und der Generalplaner hat lediglich Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten und abgenommenen Leistungen.⁴⁹



Die Stufenkonstruktion übersetzt Budget- und Terminsicherung in eine vertragliche Entscheidungskaskade, weil die Projektfortführung nicht automatisch fortschreitet, sondern jeweils an überprüfbare Zwischenergebnisse und belastbare Prognosen anknüpft. Damit wird die Steuerungsfähigkeit des Auftraggebers erhöht, ohne dass das Vertragsverhältnis permanent unter dem Druck einer Kündigungsdrohung stehen muss, weil die nächste Stufe erst nach einer bewussten Abrufentscheidung in die Leistungspflicht hineingezogen wird.⁵⁰ Zugleich reduziert die Abrufstruktur die Streit anfälligkeit der Beendigungsfolgen, da das Unterlassen des Abrufs nicht als Beendigung bereits begründeter Leistungspflichten behandelt werden muss und damit

⁴⁶ Messerschmidt/Voit, I. Teil M. Rn. 244-245.

⁴⁷ Kniffka/Kooble/Jurgleit/Sacher Kompendium BauR, 11. Teil Recht der Architekten und Ingenieure Rn. 934.

⁴⁸ BeckOF Vertrag/Bock, 74. Ed. 1.9.2025, Form. 4.1 Anm. 1-58.

⁴⁹ ZfBR 2019, 15.

⁵⁰ Kniffka/Kooble/Jurgleit/Sacher Kompendium BauR/Kooble, 6. Aufl. 2025, 10. Teil Rn. 82.

typische Diskussionen über entgangenen Gewinn und Kündigungsfolgenabrechnung entschärft werden.⁵¹ AGB-rechtlich liegt der Schwerpunkt darauf, die Abruflogik transparent zu fassen und das Austauschverhältnis konsistent zu halten, sodass der Generalplaner die Reichweite seiner Bindung und die Vergütungslogik jeder Stufe bei Vertragsschluss verlässlich beurteilen kann.⁵² Die Regelung nutzt dafür ein anerkanntes Muster als Grundgerüst, geht aber über die bloße Stufung hinaus, indem sie Abruf- und Übergabemodalitäten sowie Symmetrieanforderungen so präzisiert, dass die Fortführung durch Dritte im Risikofall nicht an ungeklärten Schnittstellen scheitert.⁵³



⁵¹ ZfBR 2019, 15.

⁵² Graf v. Westphalen/Thüsing/Pamp VertrR/AGB-Klauselwerke, Rn. 1.

⁵³ DVP Vertragsmuster online, H-Generalplanervertrag, PDF.

C. Literaturverzeichnis

Beck'sche Online-Formulare Baurecht, Wolfgang Jakob, Form. 1.1.1 Anm. 1-39, 52. Edition, Stand 1.8.2024 (beck-online).
BeckOF Vertrag, Volker Bock, Form. 4.1 Anm. 1-58, 74. Edition, Stand 1.9.2025 (beck-online).
BeckFormB BHW, Locher, Form. III. F. 1. Anm. 1-31, 15. Auflage 2026 (beck-online).
DVP Vertragsmuster online, H-Generalplanervertrag, PDF (abrufbar über dvpev.de).
Graf v. Westphalen/Thüsing/Pamp, VertrR AGB-Klauselwerke, Architekten- und Ingenieurvertrag, Rn. 1 sowie Rn. 81-84 (beck-online).
GRUR 2014, 595 (beck-online).
Korbion/Mantscheff/Vygen, IngALG, 10. Auflage 2024, Kap. 2 Rn. 101, 116 sowie Rn. 286-287 (beck-online).
Kniffka/Koebler/Jurgleit/Sacher, Kompendium des Baurechts, 6. Auflage 2025, 10. Teil Rn. 82-85 sowie 11. Teil Recht der Architekten und Ingenieure Rn. 934 (beck-online).
Lindner-Figura/Oprée/Stellmann, Geschäftsraummieta-HdB, § 13 Rn. 202-206 (beck-online).
Messerschmidt/Voit, Insolvenz bei Bauverträgen, 5. Auflage 2026, I. Teil R. Rn. 25 sowie Sicherung der Ansprüche aus dem Werkvertrag, I. Teil M. Rn. 232-234 und Rn. 244-245 (beck-online).
NZBau 2015, 198 (beck-online).
Roquette/Schweiger, PrivBauR, 3. Auflage 2020, Form. B II. Anm. 1-299 sowie Form. B III. Anm. 1-135 (beck-online).
ZfBR 2019, 15 (beck-online).

